

BGer 5A 860/2012 vom 23. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_860_2012

FR: TF 5A 860/2012 du 23 novembre 2012

IT: TF 5A 860/2012 del 23 novembre 2012

Regeste

Besuchsrecht | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 23.11.2012 5A 860/2012 (5A_860/2012)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 23.11.2012 5A 860/2012 (5A_860/2012) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 23.11.2012 5A 860/2012 (5A_860/2012)

Besuchsrecht | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_860/2012 Urteil vom 23. November 2012 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X._____, Beschwerdeführer, gegen Z._____, vertreten durch Fürsprecher August Biedermann, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Begleitetes Besuchsrecht, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. Oktober 2012 des Kantonsgerichts St. Gallen (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. Oktober 2012 des Kantonsgerichts St. Gallen, das auf eine Berufung des Beschwerdeführers gegen einen - ihm ein begleitetes Besuchsrecht gegenüber seiner ausserehelichen Tochter einräumenden - Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, trotz der (nach Art. 132 Abs. 1 ZPO ergangenen) Aufforderung zur Einreichung einer unterzeichneten Berufungsschrift (Art. 130 Abs. 1 ZPO) habe der Beschwerdeführer (innerhalb der ihm angesetzten Frist) keine unterzeichnete Berufung eingereicht, die unterzeichnete Berufungsergänzung sei verspätet und auch nach Ablauf der Berufungsfrist eingereicht worden, auf die Berufung sei daher androhungsgemäss nicht einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht, soweit diese überhaupt lesbar ist, nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser

Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 10. Oktober 2012 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem einmal mehr missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. November 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.